



sofern nichts anderes vereinbart ist (BGH NJW 1990, 2250). Hier war bei Vertragsschluß die Zinsvereinbarung über die gesamte Laufzeit festgelegt, wenngleich gestaffelt. Es sprechen daher gute Gründe dafür, daß auch das Disagio über die gesamte Laufzeit verrechnet werden sollte.

Welcher Zeitraum als Rückzahlungssperrfrist möglicherweise vereinbart war, läßt sich ohne Einsicht in die - nicht vorliegenden - Vertragsunterlagen nicht erkennen. Es wird daher unterstellt, daß hiermit der erste Zinsbindungszeitraum gemeint war. Trifft dies zu, ist allerdings kein Grund ersichtlich, warum die Bank nicht generell einen Anspruch der Kreditnehmer verneint, da sowohl Sondertilgung und Ablösung erst im zweiten Zinsabschnitt erfolgten. Die Bezugnahme auf §18 HypBG (Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren ausgeschlossen werden) ist daher nicht vorrangig, da nach dem synallagmatischen Äquivalent von Laufzeit und Zinszahlung das Disagio grundsätzlich bei vorzeitiger Beendigung zurückzuerstatten ist. Ob der Kreditnehmer zur Kündigung berechtigt war oder eine "Rückzahlungssperrfrist" vorlag, kann daher keine Rolle spielen.